

Zeitraum für Einspruch gegen beabsichtigte Eintragung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾

(2006/C 139/05)

Drittländer und natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, können gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung direkt bei der Kommission gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch einlegen. Zu diesem Zweck beginnt der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates genannte Zeitraum am Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung für die folgenden Eintragungsanträge:

| | Fundstelle im ABl. |
|------------|-----------------------------|
| Boerenkaas | C 316 vom 13.12.2005, S. 16 |

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1.